

01.03.2012

**ANTRAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG EINER  
STELLUNGNAHME**

der Abgeordneten Mag. Heuras, Razborcan, Tauchner\*), Ing. Hofbauer, Dworak,  
Mag. Hackl, Lembacher, Mag. Mandl und Ing. Schulz

**betreffend Vorschlag der EU Kommission zu einer Änderung der Richtlinien  
2000/60/EG und 2008/105 EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich  
der Wasserpolitik (KOM 2011/876) - Fassung einer begründeten  
Stellungnahme durch den Bundesrat nach Art. 23 g Abs. 1 B-VG**

In Niederösterreich konnte in den vergangenen Jahrzehnten durch enorme Investitionen in die kommunale und industrielle Abwasserbeseitigung der Zustand der Gewässer massiv verbessert werden. In den letzten 20 Jahren wurden rd. 3.700 Millionen Euro für den Ausbau der Kanalnetze und Kläranlagen investiert. Bereits 93% der Bevölkerung sind an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen. Für den umweltgerechten Betrieb der Abwasseranlagen werden in Niederösterreich pro Jahr rund 100 Millionen Euro aufgewendet.

Die EU-Richtlinie 2008/105/EG regelt durch die Festlegung von Umweltqualitätsnormen (Grenzwerten) Schadstoffe im Bereich der Wasserpolitik. Die von der EU geregelten Schadstoffe wurden in Österreich auf Basis einer Studie des Umweltbundesamtes mit der Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer Chemie in nationales Recht übernommen. Diese Verordnung wurde zuletzt 2010 an die EU-Richtlinie 2008/105/EG angepasst. Diese darin enthaltenen Umweltqualitätsnormen führen in Niederösterreich lediglich bei 20 von rd. 1.400 Wasserkörpern zu Überschreitungen.

Seit kurzem liegt ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neuerliche Änderung der Richtlinie 2008/105/EG vor, in der die Umweltqualitätsnormen für

Schadstoffe im Bereich der Wasserpolitik wieder geändert werden. Es sollen insgesamt 15 Stoffe bzw. Stoffgruppen neu in die Liste der Schadstoffe aufgenommen werden und für 7 Stoffe bzw. Stoffgruppen der bestehenden Liste sollen die Umweltqualitätsnormen zum Teil deutlich verschärft werden: Angesichts dieser Änderungen besteht die massive Befürchtung, dass die extrem niedrigen Umweltqualitätsnormen mit sehr großen Sicherheitsannahmen abgeleitet worden sind, ohne dass die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen ausreichend abgeklärt wurden.

Bei Einführung der vorgeschlagenen Umweltqualitätsnormen wird es in Niederösterreich, aber auch europaweit zu einer Vielzahl von Überschreitungen kommen und ein Großteil der Gewässer in Niederösterreich den von der EU vorgegebene chemischen Zielzustand plötzlich nicht mehr erreichen. Die Konsequenz wäre, dass für einige Schadstoffe zusätzliche, kostenintensive Reinigungsmaßnahmen auf Kläranlagen erforderlich wären. Eine Kostenschätzung für Niederösterreich ergibt einen Investitionsbedarf von rd. 500 Millionen Euro für zusätzliche Reinigungsstufen auf Kläranlagen und eine Steigerung der Betriebskosten um rd. 20 Millionen Euro pro Jahr.

Aus umweltfachlicher und wasserökologischer Sicht sind für einige Schadstoffe de facto gar keine geeigneten Maßnahmen möglich, da es sich um ubiquitär vorkommende Stoffe handelt. Bei einigen dieser ubiquitär vorkommenden, persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffe ist von einer sehr häufigen Überschreitung der vorgeschlagenen Umweltqualitätsnormen auszugehen, obwohl für diese Schadstoffe zum Teil seit Jahren Produktions- und Verwendungsverbote bestehen oder Maßnahmen zur Emissionsminderung umgesetzt wurden. Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

Bevor die Mitgliedsstaaten voreilig zu aufwendigen Maßnahmen gezwungen werden, deren ökologische Notwendigkeit und deren Erfolgsaussichten aus heutiger Sicht fraglich sind, ist es unbedingt erforderlich, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Umweltqualitätsnormen einer Überprüfung unterzogen werden. Dabei sind die gesundheitliche Relevanz und die Auswirkungen auf Mensch

und Umwelt sorgfältig zu prüfen und die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Reduktion dieser Stoffe vorab zu klären.

Es ist daher festzustellen, dass der gegenständliche Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission einen Regelungsinhalt aufweist, der mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Im Sinne der Antragsbegründung ist offensichtlich, dass die Einbringung potentiell schädlicher Stoffe in den Gewässerhaushalt durch Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene in Niederösterreich zu einem hohen Qualitätsstandard der Gewässer geführt haben, der durch die zusätzlich von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu keiner signifikanten Verbesserung führen würde, jedoch gewaltige Folgekosten mit sich bringen würde.

Die Gefertigten stellen an den Europaausschuss daher folgenden

### **Antrag:**

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird ersucht, anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag der EU Kommission zu einer Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105 EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (KOM 2011/876) im Sinne der Antragsbegründung eine Subsidiaritätsrüge gemäß Art. 23 g Abs. 1 B-VG zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 8. März 2012 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Um auch eine Genehmigung im Landtag zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 8. März 2012 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 15. März 2012 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 8. März 2012 erfolgen kann.

\*) Beitritt in der Sitzung des Europa-Ausschusses am 8. März 2012